



Beiträge an Spitex-Leistungen ausserhalb Kanton Graubünden

Einleitung

Gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist für die Restfinanzierung der Kanton zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Bei Pflegeleistungen ausserhalb des Wohnkantons gelten die Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Das Gesundheitsamt Graubünden ist für die Prüfung der Meldungen hinsichtlich der Beitragsberechtigung zuständig.

Beitragsberechtigte Leistungserbringer

Als beitragsberechtigte Leistungserbringer werden Spitex Dienste und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen anerkannt, welche im Standortkanton über eine entsprechende Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Abrechnung beitragsberechtigter Leistungen mit Spitex Diensten und freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen

Das Gesundheitsamt stellt den Leistungserbringern ein Meldeformular (Beiträge an Spitex-Leistungen ausserhalb Kanton Graubünden) zur Verfügung. Leistungserbringer können nach Abschluss des Einsatzes die Unterlagen zur Abrechnung der Leistungsbeiträge dem Kanton Graubünden einreichen. Leistungserbringer, welche Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden über mehrere Monate pflegen und betreuen sind gebeten, die Leistungsbeiträge quartalsweise (bis jeweils am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar im Folgejahr) abzurechnen.

Für die Abrechnung der Leistungsbeiträge sind die Leistungen mit dem Formular "Beiträge an Spitex-Leistungen ausserhalb Kanton Graubünden" zu melden. Spitex Dienste oder freiberuflich tätige Pflegefachpersonen geben im Formular die Leistungsperiode, die Leistungseinheiten (KLVa, KLVb, KLVc und AüP), die Patientenbeteiligung und die Beitragssätze pro Stunde der öffentlichen Hand (Kanton und/oder Gemeinde) am Ort der Leistungserbringung an. Der Abzug der Patientenbeteiligung ist nur notwendig, wenn Normdefizit/Kostenanteile der öffentlichen Hand vor Abzug der Patientenbeteiligung berechnet sind. In der Folge wird die Aufteilung der Leistungsbeiträge für die Wohnsitzgemeinde und den Kanton Graubünden anteilmässig berechnet.

Dem Gesundheitsamt sind zusammen mit dem Meldeformular die Bedarfsmeldung für Spitex Leistungen/Ärztliche Spitex Anordnung sowie die Klientenrechnung (Kalendarium) zuzustellen. Zusätzlich wird zwingend eine Kopie des Einzahlungsscheins das Konto betreffend, auf welches der Beitrag ausbezahlt werden soll, benötigt.

Angaben zur Zahlungsverbindung der Klienten, beziehungsweise die IBAN-Nummer, werden nicht benötigt, wenn die Abrechnung mit dem Spitex Dienst oder der freiberuflich tätigen Pflegefachperson erfolgt.

Das Gesundheitsamt stellt der zuständigen Bündner Gemeinde eine Kopie des überprüften Meldeformulars sowie ein Abrechnungsschreiben zu, die dann ihrerseits den Gemeindebeitrag an den entsprechenden Leistungserbringer auszahlt.

Abrechnung beitragsberechtigter Leistungen mit Privatpersonen

Privatpersonen, welche vorübergehend Leistungen eines Spitex Dienstes ausserhalb des Kantons Graubünden in Anspruch genommen haben, können nach Abschluss des Einsatzes beim Gesundheitsamt Graubünden ein Gesuch für Beiträge des Kantons Graubünden an beitragsberechtigte Leistungen stellen. Bei Pflegeleistungen ausserhalb des Wohnkantons gelten die Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers.

Dem Gesundheitsamt sind zusammen mit dem Meldeformular die Bedarfsmeldung für Spitex Leistungen/Ärztliche Spitex Anordnung sowie die Rechnung des Spitex Dienstes zuzustellen. Zusätzlich wird zwingend ein Einzahlungsschein des Kontos benötigt, auf welches der Betrag überwiesen werden soll.

Das Gesundheitsamt prüft das Gesuch bezüglich Beitragsberechtigung. Die Privatperson sowie die Wohnsitzgemeinde erhalten zur Information je ein Abrechnungsschreiben.

Informationen

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren (www.gesundheitsamt.gr.ch). Das Formular steht im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch

Chur, im Februar 2025

Gesundheitsamt Graubünden